OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-000708/7/ER**

Datum: **Linz, 9. Oktober 2024**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der Mag. A__, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 2. Mai 2024, GZ: BHVB/922170012983/22, wegen Übertretung des Tierschutzgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, dass die verhängte Geldstrafe auf 300 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 13 Stunden herabgesetzt wird.
Ansonsten wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die verletzte Rechtsvorschrift wie folgt lautet: „§ 38 Abs 1 Z 1 iVm § 5 Abs 1 iVm § 5 Abs 2 Z 1 lit a und lit h iVm § 5 Abs 2 Z 1 letzter Halbsatz fünfter Fall Tierschutzgesetz (TSchG), BGBl I 118/2004 idF BGBl I 86/2018".

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens wird mit 30 Euro neu festgesetzt.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 2. Mai 2024, GZ: BHVB/922170012983/22, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) über die nunmehrige Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe iHv 600 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag, 3 Stunden) wegen einer Übertretung des § 38 Abs 1 Z 1 iVm § 5 Abs 2 Z 1 lit. a und h Tierschutzgesetz (TSchG) wie folgt:

„Datum/Zeit: 22.10.2021 zwischen 15:30 und 16:30 Uhr
Ort: D-Weg
Sie haben zum Kontrollzeitpunkt (22.10.2021) in, D-Weg, im Rahmen der Mops Clubsiegerschau einem Tier ungerechtfertigt Leiden zugefügt.
Im Zuge der Kontrolle durch die anwesenden Amtstierärzte wurde festgestellt, dass Sie den Mops ‚F__', Chipnummer aaa, männlich, trotz Qualzuchtmerkmale der Atemnot (§ 5 Abs. 2 lit. a Tierschutzgesetz) und Exophthalmus, im Rahmen der Mops Clubsiegerschau, ausstellten."

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass die Bf am vorgeworfenen Tatort zur vorgeworfenen Tatzeit mit dem im Spruch genannten Hund an einer „Mops Clubsiegerschau" teilgenommen habe. Bei dieser Schau sei es zu einer behördlichen Kontrolle gekommen, an der ein Vertreter der belangten Behörde sowie zwei Amtstierärzte (ATA) teilgenommen hätten. Der Hund der Bf, der deutlich ausgeprägt brachyzephal sei, sei einer Kontrolle unterzogen und es seien Qualzuchtmerkmale festgestellt worden. Es seien bereits in Ruhe ein deutlich wahrnehmbares, vor allem inspiratorisch betontes Atemgeräusch (Röcheln - Dyspnoe) sowie eine mittelgradige Stenose im Bereich der Nase festgestellt worden. Ferner sei festgestellt worden, dass beiderseits die Augen aus den Augenhöhlen herausträten (Exophthalmus).

Gegen die diesbezüglich erlassene Strafverfügung vom 5. September 2022, mit der bereits eine Geldstrafe iHv 600 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe iHv 1 Tag, 3 Stunden verhängt wurde, habe die Bf Einspruch erhoben und sich in weiterer Folge auch gerechtfertigt, wobei sie angegeben hätte, dass es richtig sei, dass sie den Hund am 22. Oktober 2021 ausgestellt habe. Der Hund wäre aber frei von Schmerzen und Leiden. Der Hund wäre im Einklang mit den Bestimmungen des TSchG ausgestellt worden, ferner hätte die Bf iSd § 44 Abs 17 TSchG sämtliche empfohlenen Maßnahmen des C__ erfüllt. Auch wäre nicht richtig, dass die ATA beim ggst Hund Qualzuchtmerkmale festgestellt hätten. Der Hund wäre nicht entsprechend untersucht sondern grob behandelt worden, mit dem erkennbaren Bemühen, „etwas zu finden". Ferner wäre es im Raum warm und hitzige Hündinnen wären anwesend gewesen. Die Kontrolle hätte den Charakter einer Drogenrazzia gehabt. Das Hecheln der Hunde wäre daher auf die damit einhergehende Aufregung zurückzuführen.

In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde aus, dass die Qualzuchtmerkmale Atemnot und Exophthalmus von den ATA festgestellt worden seien. Daran würden weder die entgegengesetzten Beteuerungen der Bf noch ihre Darstellung der Kontrollsituation etwas ändern. Die Bf habe zwei tierärztliche Bestätigungen betreffend den ggst Hund vorgelegt, wonach die klinische Untersuchung des Hundes unauffällig gewesen sei und Beschwerden des Atmungstraktes nicht festgestellt worden seien. Auch die Belastungstests seien unauffällig gewesen. Die fachkundigen ATA hätten jedoch die festgestellten Qualzuchtmerkmale wahrgenommen. Hinsichtlich § 44 Abs 17 TSchG seien keine der vom Gesetz genannten Unterlagen vorgelegt worden.

§ 5 Abs 2 TSchG enthalte eine Auflistung von Tathandlungen, bei denen der Gesetzgeber ex lege davon ausgehe, dass durch deren Verwirklichung die Tathandlung des Abs 1 erfüllt werde. Die Bf habe gegen diese Bestimmung verstoßen, indem sie ein Tier mit Qualzuchtmerkmalen ausgestellt habe. Zur Strafbemessung führte die belangte Behörde aus, dass die Strafe im unteren Bereich der Strafdrohung liege und erforderlich sei.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde, in der sie dessen Aufhebung und die Einstellung des Verfahrens beantragte.
Begründend führte die Bf im Wesentlichen aus, dass die Kontrolle bereits vor Beginn der Clubschau stattgefunden habe. Ein Ausstellen der Hunde habe noch nicht stattgefunden. Nach der Kontrolle hätten die Behördenorgane den Veranstaltungsort auch umgehend wieder verlassen. Die Art der Durchführung der Kontrolle habe zu großem Unmut der Clubmitglieder geführt, weshalb die Hunde nicht mehr ausgestellt und prämiert worden seien. Vielmehr habe man lediglich das bereits vorbereitete Büffet aufgesucht. Dennoch sei – mehr als zwei Jahre später – das angefochtene Straferkenntnis erlassen worden. Der ggst Hund weise die vorgeworfenen Qualzuchtmerkmale nicht auf. Es sei keine kleintiermedizinische spezifische Untersuchung vorgenommen worden, vielmehr sei die „Amtsperson" nicht im Umgang mit Kleintieren – insbesondere Gesellschaftshunden – erfahren gewesen. Der Umgang sei vielmehr grob gewesen und mit dem erkennbaren Bemühen „etwas zu finden", um anzeigen bzw strafen zu können. Überdies habe keine Ausstellung stattgefunden.
Zur Atemnot führte die Bf aus, der Hund sei weder auskultiert noch sei bei ihm die Temperatur gemessen worden. Er sei auch nicht in die Belastung geführt worden. Es sei völlig rätselhaft, wie die Behörde auf den Umstand der Atemnot komme. Es sei dies offenbar alleine am Umstand, dass der Hund gehechelt hat, festgemacht worden. Es sei im Raum recht warm gewesen, auch seien hitzige Hündinnen anwesend gewesen. Ferner habe die Kontrolle überfallsartig wie eine Drogenrazzia stattgefunden, worauf die Hunde entsprechend mit Hecheln reagiert hätten. Hecheln sei nie geräuschlos. Der ggst Hund habe zwei Belastungstests bestanden, der von einem spezialisierten Kleintierveterinär durchgeführt worden sei. Ein Hund mit Atemnot könne einen derartigen Test nicht bestehen und der ggst Hund leide

auch nicht an Atemnot. Einen derartigen Hund würde die Bf nicht in die Zucht nehmen. Vielmehr habe sie nach bestem Wissen und Gewissen einen Hund präsentiert, der gerade auch im Hinblick auf Qualzuchtmerkmale bereits vor der Clubschau vielfach getestet und untersucht worden sei. Es sei der Bf daher jedenfalls subjektiv kein Vorwurf zu machen. Auch würde ein Hund mit Atemnot vom Zuchtrichter disqualifiziert, weshalb ein Ausstellen eines derartigen Hundes keinen Sinn ergeben würde. Möpse mit Qualzuchtmerkmalen würden deshalb in Österreich bereits seit vielen Jahren bei C__-Veranstaltungen nicht mehr ausgestellt.
Zum Exophthalmus brachte die Bf vor, dass der Hund diesbezüglich unbedenklich sei. Dies sei noch nie beanstandet worden und diesbezügliche Maßnahmen seien nicht einmal im Maßnahmenkatalog des C__ empfohlen. Der ggst Hund leide diesbezüglich keinesfalls unter Beschwerden und es seien ihm keine Leiden zugefügt worden. Vielmehr lehne die belangte Behörde offenbar aus „hunderassistisch" bedingten Gründen die Hunderasse Mops per se ab und erkläre rassetypische Merkmale zu Qualzuchtmerkmalen, was unzulässig sei.
Der Hund der Bf sei zum Kontrollzeitpunkt völlig gesund und ohne jedes der in § 5 Abs 1 Z 1 TSchG aufgezählten klinischen Symptome gewesen. Diese Symptome müssten überdies mit lebenslanger Qual verbunden sein, um tierschutzrechtlich relevant zu sein. Die Bf habe den Hund aber zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt nicht einmal ausgestellt gehabt, weil die Clubsiegerschau nach der Kontrolle nicht mehr durchgeführt worden sei. Überdies habe sich die Bf auf die belegten Untersuchungsergebnisse, die durch tierärztliche Experten zustande gekommen seien, verlassen dürfen. Es liege daher auch kein fahrlässiges Verhalten vor. Die Bf habe weder sorgfaltswidrig noch fahrlässig gehandelt, es liege keine Verwaltungsübertretung vor.

I.3. Mit Schreiben vom 17. Juni 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde, sowie durch Durchführung einer (mit der Verhandlung zum Verfahren mit der GZ: LVwG-000697 verbundenen) Verhandlung, im Zuge deren die beiden Amtstierärzte, die die ggst Kontrolle durchgeführt haben, als Zeugen einvernommen wurden. Die rechtsfreundlich vertretene Bf selbst blieb der Verhandlung fern.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

I.4.1. Die Bf ist Halterin des im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses genannten Hundes. Mit diesem Hund hielt sich die Bf zur vorgeworfenen Tatzeit am vorgeworfenen Tatort auf. Dort fand eine „Mops Clubsiegerschau" statt. Es handelt sich beim vorgeworfenen Tatort um einen angemieteten

Veranstaltungssaal eines Gasthauses, in dem vor Beginn der Kontrolle die Tische an die Wand geschoben waren und die Hundehalter/innen mit den jeweiligen Hunden anwesend waren. Vor Einlass wurden die Impfpässe der Hunde seitens der Veranstaltungsleitung kontrolliert. Die Veranstaltung war öffentlich zugänglich. Ein Vertreter der belangten Behörde sowie zwei Amtstierärzte betraten die Räumlichkeit, um eine unangekündigte Kontrolle durchzuführen. Der Ring war bereits mit „Hütchen" aufgebaut. Auch der Richttisch war bereits aufgestellt.

Auf Wunsch der Obfrau des Mopsclubs wurde die Kontrolle durchgeführt, bevor die Bewertung der einzelnen Hunde durch entsprechende „Richter" stattfand. Anwesend waren zwischen 20 und 30 Personen sowie etwa 20 Hunde, einschließlich Welpen. Die Kontrolle wurde stichprobenartig durchgeführt, wobei jene Hunde ausgesucht wurden, die den ATA am auffälligsten hinsichtlich bestimmter Qualzuchtmerkmale erschienen. Für die Kontrolle wurde den ATA ein Tisch zur Verfügung gestellt, auf dem die Hunde untersucht wurden.

Der Hund der Bf weist eine deutlich ausgeprägte Brachycephalie auf. Beim Hund der Bf war bei der Kontrolle bereits aus der Ferne ein deutliches Atemgeräusch hörbar. In der näheren Begutachtung wurde seitens der ATA als inspiratorisches Atemgeräusch im Ruhezustand ein Röcheln, das von einer Dyspnoe herrührt, festgestellt, die auf einen Widerstand im Atmungsapparat zurückzuführen ist. Die Nasenlöcher des Hundes weisen eine mittelgradige Stenose auf. Ferner wurde bei beiden Augen festgestellt, dass diese geringgradig aus den Augenhöhlen hervortreten (Exophthalmus). Exophthalmus führt zu erhöhtem Verletzungsrisiko der Augen, hat Auswirkungen auf den Lidschluss und auf die Versorgung der Augen mit Tränenflüssigkeit.

Der Hund der Bf verfügt über zwei von Tierärzten durchgeführte „Belastungstests" unbekannten Datums, bei denen hinsichtlich der Atemgeräusche in Ruhe jeweils „ruhig, unauffällig" und nach Belastung jeweils „üblich hechelnd" angekreuzt wurde. Aus diesen Unterlagen geht nicht hervor, unter welchen Bedingungen die Tests durchgeführt wurden. Weitere Unterlagen betreffend Untersuchungen des Hundes wurden von der Bf nicht vorgelegt, sondern sie berief sich auf die Zuchtanforderungen des C__. Untersuchungen der Augen hinsichtlich des Exophthalmus liegen nicht vor.

Der Mopsclub ist ein Verbandskörper des C__. Dieser regelt die Zucht von Rassehunden gemäß des von der I__ anerkannten Standards und die Eintragung von Rassehunden in das J__.

I.4.2. Die Zuchtvoraussetzungen für vom C__ betreute Rassen lauten für den vorgeworfenen Tatzeitpunkt (auszugsweise) wie folgt:
„Zuchtvoraussetzungen für C__ betreute Rassen
Gültig ab 06.05.2021

Gilt für alle Zuchthunde der vom C__ direkt betreuten Rassen:

Abstammungsbestätigung per DNA:
Bei Einreichung zur Eintragung in das J__ müssen für alle Welpen eines Wurfes Abstammungsbestätigungen vorliegen. (…)

Nachweis des standardgemäßen Erscheinungsbildes:
Für alle Zuchthunde ist zumindest eine Ausstellungsbewertung erforderlich. Gefordert wird ein Formwert von 'Vorzüglich', 'Sehr gut' oder 'Gut'. Alle Rassen, bei denen kein extra Wesenstest gefordert wird benötigen bei einem Formwert 'Sehr gut' oder 'Gut', zusätzlich im Richterbericht eine Bestätigung über ein sicheres Wesen. Es werden nur C__/FCI Ausstellungen anerkannt.

Gesundheit:
- HD-Untersuchungen (Hüftgelenksdysplasie) sind für alle Rassehunde verbindlich, deren FCI-Standard eine Widerristhöhe über 50 cm gestattet. Die Untersuchung ist erst ab dem 12. Lebensmonat gültig. Verpaarungsschema unten anbei.
- ED-Untersuchungen (Ellbogendysplasie) für alle Rassen lt. Tabelle. Die Untersuchung ist erst ab dem 12. Lebensmonat gültig. Verpaarungsschema unten anbei.
- Untersuchungen auf Patellaluxation sind für alle Rassehunde verbindlich, die in der nachfolgenden Aufstellung angeführt sind. Die Untersuchung ist erst ab dem 12. Lebensmonat gültig. Verpaarungsschema unten anbei.

Die oben genannten Untersuchungen (Hüftgelenksdysplasie, Ellbogendysplasie Patellaluxation) dürfen nur von speziell ausgebildeten Tierärzten vorgenommen werden. Diese Tierärzte finden Sie hier: Liste HD-Ärzte

- ECVO ophthalmologische Augenuntersuchung: Aufgrund der ECVO Richtlinien gelten folgende Zuchtvorgaben bei nachstehenden Diagnosen:

Zuchtverbot bei einer der nachstehend positiven Diagnosen:
- Blindheit
- Katarakt - kongenital
- Retinadysplasie - RD
- Hypoplasie/Mikropapille
- Collie Augenanomalie CEA – (nur bei Australian Shepherd)
- Dyspl. L.pectinatum Abnormalität (Kammerwinkelanomalie/ICAA)
- Linsenluxation (primär)
- Retinadegeneration – PRA

(…)
Zuchtverbot bei mehr als zwei der nachstehend positiven Diagnosen:
- Membrana Pupillaris persistens - MPP
- Persistierende hyperpl. Tunica vasculosa lentis/primärer Glaskörper - PHTVL/PHPV ab Grad 2
- Entropium/Trichiasis
- Ektropium/Makroblepharon
- Distichiasis/Ektopische Zilien
- Korneadystrophie
- fehlende Punct. Lacrimalis sup.

Zucht bis auf Widerruf gestattet: bei bis zu zwei positiven Diagnosen mit einem in Bezug auf Augenerkrankungen komplett freien Paarungspartner. Basenji mit MPP nur mit MPP-freiem Paarungspartner – ansonst wie oben.

Die oben genannten Untersuchungen auf Augenerkrankungen dürfen nur von durch ECVO autorisierten Tierärzten durchgeführt werden.
(…)"

Die zu diesen Voraussetzungen ergänzend angeführte Liste von darüber hinausgehenden Voraussetzungen (Patellaluxation) für bestimmte Rassehunde enthält nicht die Rasse Mops.

I.4.3. Die zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltende Ausstellungsordnung des C__ lautet (auszugsweise) wie folgt:

„Ausstellungsordnung des C__
Diese Ausstellungsordnung, die für das Gebiet der Republik Österreich gilt und für alle Verbandskörperschaften des C__ und für deren Mitglieder verbindlich ist, berücksichtigt die derzeit geltenden Ausstellungsvorschriften der O__. Sie wurde vom Vorstand des C__ in seiner Sitzung vom 25. August 2021 beschlossen, mit Beiratssitzung vom 15. September 2021 genehmigt und tritt mit 1. Oktober 2021 in Kraft.

§ 1 Arten der Ausstellungen
(1) Internationale und Nationale (Allgemeine) Ausstellungen für alle Hunderassen.
(…)
3. Klubschauen (Klubsiegerschauen) für eine oder mehrere Rassen, die von Verbandskörperschaften betreut werden. Es können mit ausdrücklicher Genehmigung des Vorstandes des C__, Anwartschaften auf österreichische Schönheitschampionate vergeben werden. Die Genehmigung zur Titelvergabe kann, wenn ein entsprechender Bedarf nachgewiesen werden kann vom C__ Vorstand vergeben werden.
(…)
§ 6 Ausgeschlossene Hunde
(…)
3. Kranke, lahme, taube und blinde Hunde und solche mit Missbildungen und Hodenatrophie, kastrierte Rüden sowie Hündinnen, die sichtlich trächtig oder in der Säugeperiode sind.
4. Das Ausstellen von Hunden mit Qualzuchtmerkmalen ist laut Tierschutzgesetz verboten!

§ 10 Der Hund in der Ausstellung, Haltung, Sicherheit, Haftung
(…)
(3) Die Hunde sind an dem, auf der Annahmebestätigung ersichtlichen Tag zur angegebenen Zeit in die Ausstellung zu bringen.
(4) Der Hund muss mit entsprechendem Halsband und Leine ausgerüstet sein. Der im Ring Vorführende hat deutlich sichtbar die Katalognummer zu tragen.

§ 14 Formwerte
(…)
(3) Disqualifiziert erhält ein Hund, der nicht dem, durch den Standard vorgeschriebenen Typ entspricht, aggressiv oder mit Hodenfehlern behaftet ist, erhebliche Zahnfehler oder Kieferanomalien aufweist, Farb-, Haarfehler oder Albinismus erkennen lässt. Merkmale hat, welche die Gesundheit beeinträchtigen oder einen, nach dem für ihn geltenden Standard ausschließenden Fehler zeigt.

§ 17
(…)
(3) Die stichprobenartige Kontrolle auf das Nichtvorhandensein von Qualzuchtmerkmalen unter § 6 obliegt dem von der Ausstellungsleitung eingeteilten Tierarzt. Dieser kontrolliert während des Richtens stichprobenartig im gesamten Ausstellungsgelände ohne die Ringe zu betreten auf Qualzuchtmerkmale und jedenfalls vor der Teilnahme im Ehrenring. Werden durch diesen Qualzuchtmerkmale, die im Sinne des Tierschutzgesetzes ein Ausstellungsverbot nach sich ziehen gutachterlich festgestellt, so wird der betreffende Hund von der Ausstellung ausgeschlossen und allenfalls die auf dieser Ausstellung erhaltenen Titel und Formwerte aberkannt.
(…)"

I.4.4. Der Konterqual – Endbericht des C__ vom Dezember 2017 lautet (auszugsweise) wie folgt:

„Dieses Zuchtprojekt ist die Antwort des C__ auf die Änderungen des Tierschutzgesetzes 2005, die mit 01. Jänner 2008 in Kraft getreten sind.
PRÄAMBEL
Der Begriff der 'Qualzucht' wird in diesen Gesetzesänderungen näher beschrieben und ein allgemeines Qualzuchtverbot verhängt. Der Gesetzgeber versteht darunter Züchtungen, bei denen vorhersehbar ist, dass sie für das Tier oder dessen Nachkommen mit Schmerzen, Leiden, Schäden oder Angst verbunden sind (sog. 'Qualzüchtungen'). Im Gesetzestext werden zwar keine Hunderassen als Qualzuchten bezeichnet, aber nachstehende Krankheitssymptome angeführt und deren Züchtung verboten:
- Atemnot,
- Bewegungsanomalien und Lahmheiten
- Entzündungen der Haut, Haarlosigkeit,
- Entzündungen der Lidbindehaut und/oder der Hornhaut,
- Blindheit, hervorquellender Augapfel, Taubheit
- Neurologische Symptome,
- Fehlbildungen des Gebisses und der Schädeldecke und
- Körperformen die zu Schwergeburten führen
Bei bestehenden Hunderassen, bei denen Qualzuchtmerkmale auftreten, liegt ein Verstoß gegen die Gesetzesänderung dann nicht vor, ‚wenn durch eine laufende Dokumentation nachgewiesen werden kann, dass durch züchterische Maßnahmen oder Maßnahmenprogramme die Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes bis zum 1. Jänner 2018 gewährleistet werden kann. Die Dokumentation ist schriftlich zu führen und ist auf Verlangen der Behörde oder eines Organes, das mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes beauftragt ist, zur Kontrolle vorzulegen.'
(…)

Der C__ ist bestrebt, mit der Fortführung des Projektes Konterqual dem ‚Qualzuchtparagraphen' des Tierschutzgesetzes zu entsprechen.
Folgende Stufen sieht das Programm Konterqual vor:
(…)

1) Feststellung qualzuchtrelevanter Fakten - mittels Fragebogenaktion Auswertung der Fragebögen durch die Projektleitung
2) Erarbeitung von Zuchtvorschlägen und Screening – Verfahren
3) Besprechung und Festlegung der geplanten Zuchtmaßnahmen mit den Verbandskörperschaften
4) Verankerung der Maßnahmen in den Zuchtvorschriften der VK`s und der ZEO des C__
5) Start der Umsetzung, begleitende Öffentlichkeitsarbeit und Schulungen
6) Zucht nach dem Programm
7) Laufende Evaluierung durch die Projektleitung
8) Berichterstattung an Parlament und Politiker aller Parteien

(…)"

In weiterer Folge wird zu den einzelnen Stufen auszugsweise Folgendes festgehalten:

„2.2. Zuordnung der im TSchG angeführten Merkmale zu Screeningverfahren
(…)

Symptom	Screening Verfahren	Rasse
Atemnot kurze Schnauze verlängertes Gaumensegel Hautfalten über Nase	eventuell Belastungstest, Atemfrequenz, Erholungszeit Tracheoskopie	(…) Mops (…)
Entzündungen der Haut Hängelefzen Gesichtsfalten Schwanzfalten		(…) Mops (…)

(…)

2.3. Erarbeitung von Zuchtvorschlägen und Screening-Verfahren
(…)
In den nachstehenden Tabellen sind die für die jeweilige Rasse (Spalte 1) bereits vorgesehenen Screening-Untersuchungen (Spalte 2) und durch die Projektleitung zusätzlich empfohlene Screenings (Spalte 3) zur Bekämpfung von Qualzucht-Merkmalen aufgelistet.

Rassen FCI Grp IX	Zuchtordnung	Zusätzlich empfohlen
Mops	Patella, Gebiss	Atemnot, Hautentzündung

(…)

3.2. Erarbeitung zusätzlicher Screening-Methoden

Durch die Projektgruppe wurde die Erarbeitung neuer, standardisierbarer Screeningverfahren bei nachstehenden Qualzucht-relevanten Symptomen für notwendig erachtet:

Entwicklung von Screeningverfahren:	
Atemnot	Belastungstest

(…)

Hinsichtlich der Atemnot scheint nachstehender, durch den Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) entwickelter Belastungstest richtungsweisend.

C__

Einheitlicher Belastungstest für kurzschnäuzige Hunderassen mit dem Qualzuchtmerkmal ‚Atemnot'

Um durch gezielte Selektion der Zuchttiere mögliche Atemwegsprobleme bei den kurzschnäuzigen Hunderassen zu minimieren, wird im Rahmen des C__ Projektes Konterqual ab sofort der vom VDH erarbeitete Belastungstest verwendet. Ein bestandener Belastungstest ist Bestandteil der im Rahmen des Projektes vorgeschlagenen Auswahl- (Screening-) Verfahren. Verbandkörperschaften (oder auch der C__ direkt) führen zukünftig diesen einheitlichen Belastungstest durch, bei dem vereinsübergreifend Hunde der kurzschnäuzigen Rassen vorgestellt werden können.

(…)

Die durchführende Verbandskörperschaft beauftragt im Rahmen des Belastungstests einen neutralen Tierarzt mit der klinischen Untersuchung vor Ort. Der Tierarzt entscheidet alleinverantwortlich, ob der Belastungstest bestanden wurde oder nicht.

Bei Nichtbestehen des Belastungstests (Erstkontrolle) ist eine Zweitvorstellung (Nachkontrolle) innerhalb von 6 Monaten möglich. Zur Zweitvorstellung ist der Untersuchungsbogen der Erstvorstellung vom Hundebesitzer vorzulegen. Wird auch der 2. Belastungstest nicht bestanden, gilt der Hund im Sinne des Projektes Konterqual als dauerhaft zuchtuntauglich. (…)

Der Hund wird unmittelbar vor dem Belastungstest durch den Tierarzt untersucht (u.a. Herzfrequenz und Atemgeräusche in Ruhe). Danach muss der Hundeführer mit seinem angeleinten Hund in beliebiger Gangart eine fest vorgegebene Strecke von 1.000 m in maximal 11 Minuten absolvieren.

Es folgen dann weitere Untersuchungen des Tierarztes direkt nach dem Belastungstest sowie nach 5 und 10 minütiger Erholung (Herzfrequenz und Atemgeräusche).

Nach 10 Minuten bzw. spätestens nach 15 Minuten müssen sich die Herz- und Atemfrequenz normalisiert haben, um den Belastungstest zu bestehen. (…)

5.3. Schulung der bei einer Hundeshow tätigen Formwertrichter

Zusammen mit allgemeinen Informationen über eine Show erhalten die Richter seit 2013 nachstehende Informationen über die Bewertung tierschutzrelevanter Exterieurmerkmale in deutscher und englischer Sprache:

Sehr geehrte Richterin!

Sehr geehrter Richter!

In Übereinstimmung mit den rassebetreuenden Zuchtvereinen, bitten wir Sie bei Ihrer Richtertätigkeit besonderes Augenmerk auf gesund funktionelle Hunde zu legen.

Bitte akzeptieren Sie kein Übermaß an Haut, vor allem dann nicht, wenn dies zu problematischen Lidstellungen führt.
Eine mühelose Fortbewegung darf und muss innerhalb aller Rassen, auch bei extremen Körperformen, gefordert werden.
Ahnden Sie bitte unerwünschte Übermaße in Bezug auf Größe und Gewicht (ein Höhenmaß ist jederzeit im Ausstellungsbüro anzufordern).
Bewerten Sie bitte auch sämtliche hier nicht angeführten Übertreibungen, beachten Sie auch die äußerst wichtige Komponente des Verhaltens und unterstützen Sie damit die weitere positive Entwicklung der Hundezucht.
Herzlichen Dank für Ihre Mitarbeit
(…)
5.4. Flankierende Maßnahmen
Ein wesentliches Selektionskriterium stellt die Beurteilung des Phänotypus (Formwertbeurteilung) auf Hundeshows dar. Um bei diesen Beurteilungen die Aspekte des Projektes Konterqual noch deutlicher hervorzuheben, wird derzeit an einer Novellierung der Ausstellungsordnung gearbeitet. Nachstehender Passus soll verhindern, dass Hunde mit Qualzuchtmerkmalen prämiert und somit später zur Zucht eingesetzt werden:
‚§ 17 (3) Die stichprobenartige Kontrolle auf das Nichtvorhandensein von Qualzuchtmerkmalen gem. § 6 obliegt dem von der Ausstellungsleitung eingeteilten Tierarzt. Dieser kontrolliert während des Richtens stichprobenartig in den Ringen auf Qualzuchtmerkmale und jedenfalls im Vorbereitungsring zum Ehrenring. Werden durch diesen Qualzuchtmerkmale, die im Sinne des Tierschutzgesetzes ein Ausstellungsverbot nach sich ziehen gutachterlich festgestellt, so wird der betreffende Hund von der Ausstellung ausgeschlossen und allenfalls die auf dieser Ausstellung erhaltenen Titel und Formwerte aberkannt.‘
Diese Formulierung ist mit 01.01.2014 in Kraft getreten.
(…)
6. Zucht nach dem Programm
Die Zucht nach dem Programm erfolgt bei allen angeführten Rassen bzw. Merkmale. In den Zuchtordnungen des C__ und der VK`s sind die vorgeschriebenen Screening Verfahren aufgenommen worden und eine Eintragung eines Wurfes in das A-Blatt des J__ erfolgt nur bei Einhaltung der Vorgaben des Projektes Konterqual.
(…)
Zusammenstellung der Zuchtmaßnahmen

Rassen	Qualzuchtmerkmal	Screening	Zuchtmaßnahme
Mops	Patella	AKVE Untersuchung	Zucht nur mit 0/0 erlaubt
	Gebiss	Formwertbeurteilung	mindestens ‚sehr gut‘
	Atemnot	Belastungstest	Zucht nur mit ‚bestanden‘ erlaubt

(…)“

Diese Maßnahmen wurden im Leitfaden zur Beurteilung von Qualzuchtmerkmalen bei Hunden, veröffentlicht gemäß Beschlussfassung des Vollzugsbeirates vom 13. März 2018, übernommen.

II.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich insbesondere aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde und den Aussagen des Vertreters der Bf sowie der einvernommenen Zeugen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung.
Die zitierten Auszüge sind auf der Homepage des C__ abrufbar.
Der Ablauf der ggst Veranstaltung sowie der durchgeführten Kontrolle ergibt sich aus den in den wesentlichen Teilen übereinstimmenden Aussagen des Vertreters der Bf und der Zeugen.

Der geringgradige Exophthalmus, den der ggst Hund aufweist, die mittelgradige Stenose der Nasenlöcher, sowie die ausgeprägte Brachycephalie wurden von den ATA festgestellt und von der Bf nicht bestritten.
Dass der Hund der Bf im Zuge der Kontrolle röchelte, was auf einen Widerstand im Atmungstrakt zurückzuführen ist, ergibt sich aus den völlig nachvollziehbaren und übereinstimmenden Aussagen der beiden einvernommenen ATA, die diese Wahrnehmung einerseits selbst persönlich machten und über den notwendigen Sachverstand verfügen, um einerseits das Atemgeräusch als „Röcheln" und andererseits dessen Ursprung als Widerstand im Atmungstrakt des Hundes beurteilen zu können. Die beiden vorgelegten Belastungstests, deren Datum nicht nachvollziehbar ist und auch in der Verhandlung nicht aufgeklärt wurde (es wurde lediglich ausgeführt, diese müssten zwischen 2019 und 2020 durchgeführt worden sein) und von denen überdies nicht bekannt ist, unter welchen äußeren Bedingungen sie absolviert wurden, vermögen diese Wahrnehmung und die fachliche Beurteilung der beiden ATA nicht in Zweifel zu ziehen.
Auch erläuterten beide ATA völlig nachvollziehbar, dass zwischen dem Symptomkomplex der Atemnot, der sich in verschiedenen Abstufungen äußert, und der klinischen Atemnot, die ein beinahes Ersticken bedeutet, zu unterscheiden ist. Auch der Vermerk im bei der Kontrolle ausgefüllten Beurteilungsbogen, wonach ein ausreichender Lufteintritt durch die Nase trotz der mittelgradigen Stenose bestätigt wurde, bedeutet entsprechend den nachvollziehbaren Erläuterungen der ATA nicht, dass der Hund nicht an Atemnot leiden würde. Wäre hier „nein" angekreuzt, würde der Hund vielmehr bei ausschließlicher Nasenatmung ersticken.
Welcher Widerstand im Atmungstrakt des Hundes zum festgestellten Röcheln führt bzw wo dieser sich befindet, ist für das ggst Verfahren ohne Bedeutung und könnte auch nur durch eine Untersuchung in Narkose lokalisiert werden. Zumal der Tatbestand der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung nicht auf die Lokalisierung des Atemwiderstands abstellt, dessen Vorhandensein jedoch durch die ATA völlig nachvollziehbar und glaubwürdig dargestellt wurde, war eine weitere Untersuchung des Hundes – sei es durch Messung der Temperatur oder durch Auskultation – nicht erforderlich.
Ebenso wenig war eine eingehende Untersuchung der Augen des ggst Hundes durch einen speziell ausgebildeten Tierarzt erforderlich. Die Auswirkungen des Exophthalmus wurden von den ATA ausführlich und nachvollziehbar erläutert und blieben überdies von der Bf unbestritten.

II.2. Der Beweisantrag auf Einvernahme des Mitarbeiters der belangten Behörde, der bei der ggst Kontrolle als Behördenvertreter anwesend war, ist abzuweisen, da sich dessen Einvernahme zur Frage, ob er als Amtsorgan dort noch hinsichtlich der bemängelten Hunde den Hundehaltern mitgeteilt hat, dass diese Hunde nicht ausgestellt werden dürfen bzw. ob er eine zwangsbehördliche Befehlsmaßnahme gesetzt hat, als für das ggst Strafverfahren irrelevant erweist. Die ATA haben die Bf in jedem Fall auf die festgestellten Merkmale hingewiesen. Ob eine darüber hinausgehende diesbezügliche behördliche Anordnung in Bezug auf die ggst Veranstaltung getroffen wurde, ist für das ggst Strafverfahren nicht von Relevanz, da eine allfällige Bestrafung nicht von einer vorangegangenen behördlichen Anordnung abhängt. Überdies stellt der Beweisantrag zum Zweck der Erforschung, *ob* eine Maßnahme gesetzt wurde, einen unzulässigen Erkundungsbeweis dar.

III.1. Die zum Tatzeitpunkt maßgeblichen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes (TSchG), BGBl I 118/2004 idF BGBl I 86/2018, lauten:

„Verbot der Tierquälerei

§ 5. (1) Es ist verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.

(2) Gegen Abs. 1 verstößt insbesondere, wer

1. Züchtungen vornimmt, bei denen vorhersehbar ist, dass sie für das Tier oder dessen Nachkommen mit Schmerzen, Leiden, Schäden oder Angst verbunden sind (Qualzüchtungen), sodass in deren Folge im Zusammenhang mit genetischen Anomalien insbesondere eines oder mehrere der folgenden klinischen Symptome bei den Nachkommen nicht nur vorübergehend mit wesentlichen Auswirkungen auf ihre Gesundheit auftreten oder physiologische Lebensläufe wesentlich beeinträchtigen oder eine erhöhte Verletzungsgefahr bedingen:
   a) Atemnot,
   b) Bewegungsanomalien,
   c) Lahmheiten,
   d) Entzündungen der Haut,
   e) Haarlosigkeit,
   f) Entzündungen der Lidbindehaut und/oder der Hornhaut,
   g) Blindheit,
   h) Exophthalmus,
   i) Taubheit,
   j) Neurologische Symptome,
   k) Fehlbildungen des Gebisses,
   l) Missbildungen der Schädeldecke,
   m) Körperformen, bei denen mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden muss, dass natürliche Geburten nicht möglich sind,

   oder Tiere mit Qualzuchtmerkmalen importiert, erwirbt, vermittelt, weitergibt oder ausstellt;
2. […]

Strafbestimmungen

§ 38. (1) Wer

1. einem Tier entgegen § 5 Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zufügt oder
2. ein Tier entgegen § 6 tötet oder
3. an einem Tier entgegen § 7 Eingriffe vornimmt oder
4. gegen § 8 verstößt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 7 500 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 15 000 Euro zu bestrafen.

(2) […]

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

§ 44. (1) […]

(17) Bei bestehenden Tierrassen, bei denen Qualzuchtmerkmale auftreten, liegt kein Verstoß gegen § 5 Abs. 2 Z 1 vor, wenn durch eine laufende Dokumentation nachgewiesen werden kann, dass durch züchterische Maßnahmen oder Maßnahmenprogramme die gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Nachkommen reduziert und in Folge beseitigt werden. Die Dokumentation ist schriftlich zu führen und auf Verlangen der Behörde oder eines Organes, das mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes beauftragt ist, zur Kontrolle vorzulegen.

[…]"

III.2. Die zum Tatzeitpunkt maßgeblichen Bestimmungen der Tierschutzgesetz-Veranstaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 493/2004, lauten:

„Gemeinsame Bestimmungen für Tierausstellungen, Tierschauen, Tiermärkte und Tierbörsen

Allgemeine Pflichten des Veranstalters und des Verantwortlichen

§ 1. (1) Im Antrag auf Erteilung einer Bewilligung gemäß § 23 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 TSchG hat der Antragsteller (Veranstalter) der Behörde gegenüber eine Person namhaft zu machen, die für die Einhaltung der Bestimmungen des Tierschutzgesetzes sowie der darauf gegründeten Verordnungen und Bescheide verantwortlich ist. Diese Person (Verantwortlicher) muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung für die Behörde erreichbar sein.

[…]

Dauer der Veranstaltung, An – und Auslieferung

§ 5. (1) Die für die Öffentlichkeit zugängliche Schau (Rahmen- und Repräsentationsschau) darf höchstens drei aufeinander folgende Tage dauern.

(2) Für die Bewertung (Prämierung ohne Publikumsteilnahme) darf bei einer Meldezahl bis 800 Kaninchen, Meerschweinchen, Hausgeflügel oder Haustauben zusätzlich höchstens ein Tag vorgesehen werden; bei Schauen mit über 800 gemeldeten Tieren darf ein zweiter Prämierungstag vorgesehen werden. Bei anderen Vögeln als Hausgeflügel oder Haustauben ist ab 1000 Tieren ein zweiter Prämierungstag zulässig.

(3) Die Anlieferung der für die Prämierung vorgesehenen Tiere in die Ausstellungsörtlichkeit darf frühestens ab 15.00 Uhr des dem Prämierungstag

vorangehenden Tages erfolgen. Ein früherer Einbringungstermin bedarf der Zustimmung der Behörde.
(4) Die Anlieferung für Rahmen- oder Repräsentationsschauen kann auch am Vorabend des Ausstellungstages oder direkt am Ausstellungstag erfolgen.
[…]
(6) Die Anlieferungszeiten sind vom Veranstalter festzulegen und der Behörde rechtzeitig bekannt zu geben.
(7) Die Auslieferung der Tiere hat spätestens am Nachmittag des letzten Ausstellungstages zu erfolgen.

3. Abschnitt
Besondere Bestimmungen für Hunde- und Katzenausstellungen
Voraussetzungen für die Einbringung

§ 14. (1) Vor Einbringung der Tiere in die Veranstaltungsstätte hat der Einbringer dem Verantwortlichen gegenüber schriftlich zu bestätigen, dass die eingebrachten Tiere nicht wegen des Verdachtes der Wutkrankheit einer Verkehrsbeschränkung unterliegen. Bei allen Tieren hat, wenn keine sonstigen veterinärrechtlichen Bescheinigungen vorgeschrieben sind, der Einbringer dem Veranstalter durch Eigenbescheinigung zu bestätigen, dass die betreffenden Tiere zum Zeitpunkt des Versandes keinerlei sichtbare Krankheitszeichen aufweisen und keinen einschränkenden tierseuchenrechtlichen Maßnahmen unterliegen. Die Bestätigungen sind während der gesamten Veranstaltungsdauer aufzubewahren und auf Verlangen dem Kontrollorgan der Behörde vorzuweisen. Auf besonderes Verlangen der Behörde ist zusätzlich der amtliche Nachweis der seuchenfreien Herkunft beizubringen.
(2) Der Verantwortliche hat sicherzustellen, dass nur solche Tiere in die Veranstaltungsstätte eingebracht werden, die gegen die Wutkrankheit schutzgeimpft sind. Diese Schutzimpfung darf nicht weniger als 30 Tage vor dem Einbringen erfolgt sein, und muss entsprechend den Herstellerangaben des Impfstoffes gültig sein.
[…]"

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Die Bf beruft sich grundsätzlich darauf, dass die Ausstellung zum Zeitpunkt der ggst Kontrolle noch nicht begonnen gehabt hätte, weshalb bereits der objektive Tatbestand der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung nicht erfüllt sei.

Der 1. Abschnitt der Tierschutzgesetz-Veranstaltungsverordnung (TSchG-VV) regelt die gemeinsamen Bestimmungen für Tierausstellungen, Tierschauen, Tiermärkte und Tierbörsen. Aus § 5 leg.cit. ergibt sich, dass eine Ausstellung nicht bloß aus der eigentlichen Prämierung eines Tieres besteht.

Der 3. Abschnitt der TSchG-VV regelt die besonderen Bestimmungen für Hunde- und Katzenausstellungen. Gemäß § 14 Abs 1 TSchG-VV hat der Einbringer vor Einbringung der Tiere in die Veranstaltungsstätte die Gesundheit der Tiere

schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigungen sind während der gesamten Veranstaltungsdauer aufzubewahren und auf Verlangen dem Kontrollorgan der Behörde vorzuweisen. Gemäß Abs 2 par.cit. hat der Verantwortliche sicherzustellen, dass nur solche Tiere in die Veranstaltungsstätte eingebracht werden, die gegen die Wutkrankheit schutzgeimpft sind.

Im ggst Fall haben die Tierhalter/innen der Veranstaltungsleitung vor der Einbringung der Hunde in die Veranstaltungsstätte die Impfpässe der Tiere vorgelegt, die auf gültige Tollwutimpfungen überprüft wurden. Erst danach wurden die Tiere in die Veranstaltungsstätte eingebracht. Zum Zeitpunkt der Kontrolle waren bereits sämtliche Tiere in die Veranstaltungsstätte eingebracht, und deren Impfpässe waren kontrolliert. Der Ring war bereits aufgebaut, ebenso der Richttisch. Die restlichen Tische waren an die Wand geschoben, um Platz für die Prämierung der Hunde zu haben. Die Veranstaltung war für die Öffentlichkeit zugänglich.

Die Bf bringt vor, dass die Ausstellung – und damit die Veranstaltung – zum Zeitpunkt der Kontrolle noch nicht angefangen gehabt hätte, da noch keine Prämierung vorgenommen worden sei. Auch danach sei keine Prämierung mehr vorgenommen worden. Deshalb hätte überhaupt keine Ausstellung stattgefunden.

Dem stehen jedoch die zitierten Bestimmungen der TSchG-VV entgegen, aus denen sich unmissverständlich ergibt, dass eine Veranstaltung iS dieser Bestimmung nicht lediglich aus der Prämierung an sich besteht, sondern auch das weitere Procedere am „Veranstaltungstag" mit umfasst. Der Hund der Bf war zum Zeitpunkt der Kontrolle nach erfolgter Vorlage des Impfpasses bei der Veranstaltungsleitung bereits in die Veranstaltungsstätte eingebracht und hat damit an der Veranstaltung iSd § 5 Abs 1 TSchG-VV – nämlich der Ausstellung, die öffentlich zugänglich war – teilgenommen.
Auch aus § 10 Abs 3 und Abs 4 der Zuchtordnung des C__, die für die ggst Klubsiegerschau maßgeblich war, ergibt sich unmissverständlich, dass sich eine Hundeausstellung nach den Regeln des C__ nicht in der Prämierung erschöpft, zumal gemäß Abs 3 die Hunde (…) zur angegebenen Zeit in die Ausstellung zu bringen sind und der Vorführende gemäß Abs 4 im Ring deutlich sichtbar die Katalognummer zu tragen hat. Es ist somit auch aus dem entsprechenden Regelwerk des C__ klar ersichtlich, dass sich „die Ausstellung" nicht ausschließlich auf das Geschehen im Ring bezieht.

Ob der Hund in weiterer Folge nach der ggst Kontrolle prämiert worden ist, sowie die Frage, ob vom Organ der belangten Behörde im Zuge der Kontrolle ein Verbot des Ausstellens des ggst Hundes ausgesprochen wurde, ist somit für das ggst Verwaltungsstrafverfahren ohne Belang, da die Bf mit ihrem Hund bereits vor Beginn der Kontrolle an der Ausstellung teilgenommen hat.

IV.2.1. Der objektive Tatbestand des § 5 Abs 1 TSchG verlangt, dass Tieren ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden oder ein Tier in schwere Angst versetzt wird. § 5 Abs 2 TSchG enthält eine demonstrative Auflistung von Verstößen gegen Abs 1, wobei es sich bei diesen Beispielen um ungerechtfertigtes Zufügen von Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwerer Angst handelt – das Fehlen einer Rechtfertigung wird bei diesen Tatbeständen gesetzlich vermutet (vgl ErlRV 446 BlgNR 22. GP 9).

§ 5 Abs 2 TSchG enthält eine Auflistung von Tathandlungen, bei denen der Gesetzgeber ex lege davon ausgeht, dass durch deren Verwirklichung, die Tathandlung des Abs 1 erfüllt wird; dies ergibt sich aus der im Einleitungssatz gewählte Formulierung: „Gegen Abs 1 verstößt […], wer". Demnach verstößt gegen das Verbot der Tierquälerei nach § 5 Abs 2 Z 1 TSchG insbesondere, wer Züchtungen vornimmt, bei denen vorhersehbar ist, dass sie für das Tier oder dessen Nachkommen mit Schmerzen, Leiden, Schäden oder Angst verbunden sind (Qualzüchtungen), sodass in deren Folge im Zusammenhang mit genetischen Anomalien insbesondere eines oder mehrerer gesetzlich statuierter klinischer Symptome bei den Nachkommen nicht nur vorübergehend mit wesentlichen Auswirkungen auf ihre Gesundheit auftreten oder physiologische Lebensläufe wesentlich beeinträchtigen. Gegen Abs 1 verstößt nach Abs 2 Z 1 überdies, wer Tiere mit Qualzuchtmerkmalen […] ausstellt. Das Gesetz pönalisiert im Ergebnis jede Übertragung von Tieren mit Qualzuchtmerkmalen (*Herbrüggen/Wessely*, Österreichisches Tierschutzgesetz³ [2020] § 5 TSchG 108).

Bei der Aufzählung im § 5 Abs 2 Z 1 lit a bis m TSchG handelt es sich um eine demonstrative Aufzählung von klinischen Symptomen, bei denen jedenfalls von Qualzucht auszugehen ist: „Diese exemplarische Aufzählung stellt keine Verbote definierter äußerer Erscheinungsbilder (Phänotypen) dar, sondern soll das vorhersehbare Krankheitsrisiko für die gezüchteten Einzeltiere minimieren und zukünftig ausschließen. Unterstützt werden sollte dies durch den aktuellen wissenschaftlichen Stand der Veterinärmedizin (vorhandene wissenschaftliche Arbeiten und Erkenntnisse und Studien zu den angeführten Krankheitssymptomen, Gutachten, usw.) und die Berücksichtigung von möglichen diagnostischen Verfahren in einschlägigen Zuchtvorschriften. Die aufgezählten klinischen Symptome sollen nicht Rassestandards verändern, sollen keine Rassendiskriminierung sein, sondern die gesundheitsbezogenen Beschreibungen der einzelnen Rassen in ihren Standards und den Individualschutz gegenüber den überinterpretierten Beurteilung von aktuellen Modetrends hervorheben." Die aufgelisteten Symptome werden ua verursacht durch rassetypische genetische Anomalien wie zB bei Atemnot durch das Brachycephalensyndrom bei Hunden und Katzen (AB 342 BlgNR 291 23 GP 3)

„Weiters wurde in Hinblick auf die klinischen Symptome ergänzt, dass es nicht nur um unmittelbar gesundheitliche Auswirkungen geht, sondern auch um solche Auswirkungen, die physiologische Lebensläufe wesentlich beeinträchtigen oder eine erhöhte Verletzungsgefahr bedingen." (AB 342 BlgNR 291 23 GP 1).

IV.2.2. Beim von der Bf am vorgeworfenen Tattag ausgestellten Hund wurde von den ATA als inspiratorisches Atemgeräusch im Ruhezustand ein Röcheln, das von einer Dyspnoe herrührt, festgestellt, die auf einen Widerstand im Atmungsapparat zurückzuführen ist. Die Nasenlöcher des Hundes weisen eine mittelgradige Stenose auf. Das festgestellte Atemgeräusch fällt in den Symptomkomplex der Atemnot und ist aufgrund des dieses Geräusch verursachenden Widerstands im Atmungsapparat auch nicht als bloß vorübergehend zu beurteilen. Dem Hund wurde dadurch Leiden zugefügt. Der Hund weist daher das Qualzuchtmerkmal der Atemnot auf.

Ebenso wurde beim Hund der Bf festgestellt, dass dessen Augen beidseitig geringgradig aus den Augenhöhlen heraustreten und somit Exophthalmus vorliegt. Auch wenn der Hund zum Zeitpunkt der Kontrolle keine darin begründeten Augenkrankheiten aufgewiesen haben sollte, besteht durch das Hervortreten der Augen aus den Augenhöhlen ein dauerhaft erhöhtes Verletzungsrisiko. Überdies hat das Hervortreten Auswirkungen auf den Lidschluss und die Versorgung der Augen mit Tränenflüssigkeit. Eine derartige Veränderung ist somit nicht als bloß vorübergehend zu beurteilen und führt zu Leiden des Tieres. Der Hund der Bf weist daher das Qualzuchtmerkmal Exophthalmus auf.

§ 5 Abs 2 Z 1 TSchG letzter Halbsatz regelt in dessen fünftem Fall, dass gegen das Verbot des Abs 1 leg.cit., einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen, insbesondere verstößt, wer Tiere mit Qualzuchtmerkmalen ausstellt.

Durch die Ausstellung des ggst Hundes, der die Qualzuchtmerkmale der Atemnot und des Exophthalmus aufweist, am 22. Oktober 2021 im Rahmen der Mops Clubsiegerschau, hat die Bf somit den objektiven Tatbestand des § 38 Abs 1 Z 1 iVm § 5 Abs 1 iVm § 5 Abs 2 Z 1 lit a und lit. h iVm § 5 Abs 2 Z 1 letzter Halbsatz fünfter Fall TSchG erfüllt.

IV.2.3. Neben der Erfüllung der objektiven Tatseite muss der Bf auch subjektiv deren Erfüllung zurechenbar sein. Gemäß § 5 Abs 2 Z 1 TSchG erfüllt das Tatbild des § 5 Abs 1 TSchG jedenfalls, wer ein Tier mit Qualzuchtmerkmalen ausstellt. Es ist daher davon auszugehen, dass bereits durch das Ausstellen der verpönte Erfolg des § 5 Abs 1 TSchG eingetreten ist. Der Bf muss somit der Eintritt des „Erfolgs" des Zufügens von Leiden auf der Schuldebene nachweislich zugerechnet werden.

Die Bf beruft sich auf § 44 Abs 17 TSchG, wonach bei bestehenden Tierrassen, bei denen Qualzuchtmerkmale auftreten, kein Verstoß gegen § 5 Abs 2 Z 1 vorliegt, wenn durch eine laufende Dokumentation nachgewiesen werden kann, dass durch züchterische Maßnahmen oder Maßnahmenprogramme die gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Nachkommen reduziert und in Folge beseitigt werden. Die Dokumentation ist schriftlich zu führen und auf Verlangen der Behörde oder eines

Organes, das mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes beauftragt ist, zur Kontrolle vorzulegen.

Die Bf führte dazu aus, dass sie die Anforderungen des C__ zur Hintanhaltung von Qualzuchtmerkmalen erfüllt. Ihr rechtsfreundlicher Vertreter führte befragt zu einer Dokumentation nach § 44 Abs 17 TSchG in der durchgeführten Verhandlung aus, dass laut den Bestimmungen des Mopsclub der Belastungstest sogar zu wiederholen sei, wodurch ausgeschlossen werden solle, dass Tiere, die diesbezüglich Probleme haben, in die Zucht kommen. Dazu sei die Rahmenzuchtordnung des C__ einzuhalten. In der Regel seien die Programme des C__ und der Zuchtvereine als Maßnahmenprogramm iSd § 44 Abs 17 TSchG ausreichend. Die tierärztlichen Befunde würden eingesehen, ob die tierärztlichen Voraussetzungen erfüllt seien. Ansonsten gebe es Zuchtsperren und die Ausstellung von B-Blättern mit Zuchtverboten. Die Bf gehe davon aus, dass das als Maßnahmenqualzuchtprogramm zu werten sei.

Wie sich bereits aus dem Konterqual – Endbericht des C__, der vom C__ gerade zur Verhinderung von Qualzucht erstellt wurde und somit auch als „Programm des C__" zu werten ist, ergibt, handelt es sich bei der Rasse Mops um eine Rasse, bei der Qualzuchtmerkmale auftreten. Speziell wird in diesem Bericht die Atemnot als beim Mops auftretendes Qualzuchtmerkmal erwähnt. Als Screeningverfahren wird diesbezüglich der Belastungstest angeführt, als Maßnahme, dass die Zucht nur mit „bestanden" erlaubt ist. Um durch gezielte Selektion der Zuchttiere mögliche Atemwegsprobleme bei den kurzschnäuzigen Hunderassen zu minimieren, wird im Rahmen des C__ Projektes Konterqual der vom VDH erarbeitete Belastungstest verwendet. Maßnahmen oder Screeningverfahren hinsichtlich Exophthalmus sind dem Endbericht Konterqual nicht zu entnehmen.
Auch in den Zuchtvoraussetzungen für vom C__ betreute Rassen sind Untersuchungen vorgeschrieben, konkrete Screenings hinsichtlich Atemnot oder Exophthalmus bzw Maßnahmen, die diesen Merkmalen gezielt entgegenwirken sollen, sind jedoch nicht erwähnt.

Entsprechend dem Wortlaut des § 44 Abs 17 TSchG ist eine laufende Dokumentation erforderlich, durch die der Nachweis gelingt, dass durch züchterische Maßnahmen oder Maßnahmenprogramme die gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Nachkommen reduziert und in Folge beseitigt werden (Ziel ist es, durch Zuchtprogramme Qualzuchtmerkmale zu reduzieren bzw gänzlich zu vermeiden; vgl BlgRV 115 25. GP 5).

Die Bf hat im gesamten Verfahren lediglich zwei Belastungstests des ggst Hundes vorgelegt, deren Datum jedoch nicht erkennbar ist. Weitere Unterlagen – insbesondere eine Dokumentation über gezielte züchterische Maßnahmen oder Maßnahmenprogramme, die darauf gerichtet sind, die gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Nachkommen zu reduzieren und in Folge zu beseitigen -

wurden nicht vorgelegt. Allein Belastungstests, die den Zustand des Hundes in einem begrenzten Zeitraum widerspiegeln, erscheinen nicht geeignet, die Anforderungen an eine Dokumentation iSd § 44 Abs 17 TSchG zu erfüllen. Dies zeigt sich auch in der während der Ausstellung durch die ATA festgestellten Atemnot des Hundes im Ruhezustand, die die dauerhafte Aussagekraft der Ergebnisse der Belastungstests widerlegt.
Maßnahmen zur künftigen Vermeidung von Exophthalmus sind in den Programmen des C__ nicht einmal erwähnt, und die Bf hat auch keine Dokumentationen diesbezüglich vorgelegt.

Auch der Einwand der Bf, dass ein Hund mit Atemnot vom Zuchtrichter ohnehin disqualifiziert würde, weshalb ein Ausstellen eines derartigen Hundes keinen Sinn ergeben würde, geht angesichts der Ausstellungsordnung des C__ ins Leere, da aus dieser hervorgeht, dass auch Hunde mit Qualzuchtmerkmalen „auf dieser Ausstellung" Titel und Formwerte erhalten können, die ggf nach einer durch einen von der Ausstellungsleitung gestellten Tierarzt durchgeführten Stichprobenuntersuchung wieder aberkannt werden müssen (§ 17 Abs 3). Dass die „Richter" einer Hundeausstellung Qualzuchtmerkmale iSd TSchG gezielt überprüfen, kann daraus gerade nicht abgeleitet werden, was sich auch aus § 14 Abs 3 der Ausstellungsordnung ergibt, der zwar die Gesundheit beeinträchtigende Merkmale berücksichtigt, nicht aber auf Qualzuchtmerkmale eingeht. Besonders plakativ ergibt sich dies auch aus der im Konterqual – Endbericht (Punkt 5.3.) abgedruckten Information für die „Richter", die ganz augenfällig das Erfordernis zeigt, dass diese gesondert und gezielt gebeten werden müssen, „besonderes Augenmerk" auf gesund funktionelle Hunde zu legen.

Aufgrund des deutlich hörbaren Röchelns des Hundes der Bf und des Exophthalmus, der auch ihr als Halterin des Hundes bekannt gewesen sein musste, ist der Bf fahrlässiges Verhalten dahingehend vorzuwerfen, dass sie den Hund trotz dieser für jedermann sicht- bzw hörbaren Qualzuchtmerkmale und ohne Vorliegen einer Dokumentation gemäß § 44 Abs 17 TSchG ausgestellt hat. Der Bf ist die Erfüllung des Tatbestands der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung daher auch auf subjektiver Ebene zuzurechnen.

IV.3. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 32 Abs 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach Abs 3 leg cit ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen ua im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl § 34 StGB). Ein Milderungsgrund ist gemäß § 34 Abs 2 StGB auch, wenn das gegen den Täter geführte Verfahren aus einem nicht von ihm oder seinem Verteidiger zu vertretenden Grund unverhältnismäßig lange gedauert hat.

Auch wenn die belangte Behörde eine Strafe verhängte, die lediglich 8 % des gesetzlichen Strafrahmens ausschöpft, ist im ggst Fall zu berücksichtigen, dass das Verwaltungsstrafverfahren ohne Verschulden der Bf annähernd drei Jahre gedauert hat und dadurch eine unverhältnismäßig lange Verfahrensdauer entstanden ist. Dies war in der Strafbemessung entsprechend schwer zu gewichten. Die nunmehr herabgesetzte Strafe erscheint unter Berücksichtigung dieser Umstände tat- und schuldangemessen.

V. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Bei diesem Ergebnis war der Bf gemäß § 52 Abs 8 VwGVG kein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht vorzuschreiben. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens war gemäß § 64 Abs 1 und 2 VStG entsprechend zu reduzieren.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist eine Präzisierung der rechtlichen Grundlage der Bestrafung (Angabe der verletzten Verwaltungsbestimmung und angewendeten Strafnorm) zulässig, wenn es nicht zu einem „Austausch der Tat" durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts kommt (vgl VwGH 7.8.2018, Ra 2018/02/0139 mwN). Die verletzte Rechtsvorschrift war daher entsprechend zu präzisieren.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Es liegt aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Normen keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vor, auch wenn dazu noch keine Rechtsprechung des VwGH ergangen ist (vgl VwGH 27.8.2014, Ra 2014/05/0007, mwN). Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl VwGH 21.1.2015, Ra 2015/12/0003).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter